

TOP:



Der Bürgermeister

Mitteilung

Kämmerin

Vorl.Nr.: M/2021/0257

Datum: 20.04.2021

Gremium	Sitzung am		
Rat	05.05.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Kreishaushalt 2021 / 2022 Mitteilung des Beratungsergebnisses des Kreistages im Verfahren zur Benehmensherstellung nach § 55 Kreisordnung NRW sowie Information über die vom Kreistag beschlossenen Kreisumlagehebesätze

Mitteilungstext

Mit Schreiben vom 3. November 2020 hatte der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 55 der Kreisordnung (KrO) zur Festsetzung der Kreisumlage für die Jahre 2021 und 2022 offiziell eingeleitet.

Der Rat der Stadt Meckenheim hat sich in seiner Sitzung am 9.12.2020 umfassend mit den Informationen zum Haushaltsentwurf 2021 / 2022 des Rhein-Sieg-Kreises auf Basis des Austausches der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Kämmerinnen und Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises auseinandergesetzt. Auf Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim sowie auch aller übrigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises wurde der Kreis gebeten, die Corona-bedingten Belastungen des Rhein-Sieg-Kreises darzustellen, diese entsprechend den Vorgaben des NKF-COVID 19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) zu isolieren und im Jahr 2024 unter Nutzung des Wahlrechtes gegen Eigenkapital auszubuchen.

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises hat mit der als Anlage beigefügten Mitteilung über den vom Kreistag gefassten Beschluss mitgeteilt, dass die Corona-bedingten Belastungen im Vorbericht zum Haushalt dargestellt wurden, aber man sich dazu entschieden habe, eine Anrechnung aus der erhöhten Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft (KdU) vorzunehmen, sodass per Saldo kein Coronaschaden entstanden ist. Hätte man das Wahlrecht hinsichtlich des Einsatzes der Bundeserstattung KdU anderweitig ausgeübt, könnte zwar eine Isolierung in 2021 ff und deren Ausbuchung in 2024 gegen Eigenkapital erfolgen, allerdings wäre dann die Einplanung hinsichtlich des Einsatzes der Rücklagenmittel geringer ausgefallen,

um die Wirtschaftslage des Kreises nicht zu überfordern. Durch den Einsatz des Eigenkapitals in den Jahren 2021 und 2022 kann eine Entlastung der Kommunen herbeigeführt werden. Da dies eigentlich das erklärte Ziel der Kommunen im Rahmen der Benehmsherstellung war und die Kreisumlagesätze in der Beschlussfassung gegenüber des Entwurfs entsprechend der nachfolgenden Tabelle reduziert wurden, kommt hier der Kreistag aufgrund seiner Beratungen den Kommunen entgegen.

Allgemeine Kreisumlage	Umlagesatz Haushaltsplanung 2021 / 2022				
	2021	2022	2023	2024	2025
Stand Benehmsherstellung 3. / 9.11.2020	30,26%	32,19%	33,68%	32,81%	32,45%
Stand Haushaltsbeschluss Kreistag v. 18.03.2021	29,77%	31,92%	33,52%	32,68%	32,45%
ÖPNV Mehrbelastung					
Stand Benehmsherstellung 3. / 9.11.2020	2,81%	3,07%			
Stand Haushaltsbeschluss Kreistag v. 18.03.2021	2,30%	2,45%			

Der weiteren Bitte, die Entlastung aus der erhöhten KdU-Bundeserstattung im Haushaltsjahr 2020 den Mitgliedskommunen zu erstatten, ist der Kreistag nicht gefolgt. Damit wird die Bundeserstattung KdU die Ergebnisrechnung des Kreises für 2020 positiv beeinflussen und die dadurch entstehende Überdeckung 2020 wird über eine Rücklagenentnahme im Doppelhaushalt 2021 / 2022 in wesentlichen Teilen an die Kommunen weitergegeben.

Als dritten Punkt hatte der Rat den Ansatz eines globalen Minderaufwandes angeregt. Die Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes im Kreishaushalt wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass die den Haushaltsentwurf 2021/2022 ohnehin schon belastenden Haushaltsrisiken durch die Einplanung eines weiteren „globalen“ Minderaufwandes verstärkt würden. Insbesondere würde der Ansatz des globalen Minderaufwandes den Bereich Soziales und Jugend treffen. Da hier aber die Einflussmöglichkeiten auf das Erreichen des Einsparziels aufgrund der überwiegenden pflichtigen Aufgaben, nur sehr eingeschränkt ist, wäre das Risiko eines Fehlbedarfs mit seinen Auswirkungen auf die zukünftige Haushaltsplanung deutlich höher und würde einer nachhaltigen Umlagepolitik entgegenstehen.

Abschließend ist festzustellen, dass sich der Kreistag bei seinen Beratungen den Sorgen und Nöten seiner kreisangehörigen Kommunen angenommen hat und für beide Seiten im Sinne einer nachhaltigen Umlagepolitik nach Lösungen gesucht hat und damit im Ergebnis der Bitte sowohl des Rates der Stadt Meckenheim als auch der Bitte der Räte der übrigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises nachgekommen ist. Durch die Reduzierung der Umlagehebesätze bis 2024 werden die Kommunen ein wenig entlastet.

Die Mitteilung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises vom 22.03.2021 über das Beratungsergebnis des Kreistages im Verfahren zur Benehmsherstellung nach § 55 Kreisordnung NRW sowie die Information über die vom Kreistag beschlossenen Kreisumlagehebesätze ist anliegend beigefügt.

Meckenheim, den 20.04.2021

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

Anlagen:

Schreiben des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises vom 22.03.2021